

Freiburg, 26.09.2016

Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG)

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23.09.2016 das von der Bundesregierung eingebrachte „Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG)“ angenommen.

Durch das DigiNetzG wird die Richtlinie 2014/61/EU über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektrische Kommunikation in ein nationales Gesetz umgesetzt. Ziel der Richtlinie und des DigiNetzG ist die Senkung der Kosten für den Auf- und Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze.

Die Regelungen im DigiNetzG sollen den gesamten Prozess des Auf- oder Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze effizienter gestalten, um eine möglichst starke Kostensenkung im Breitbandausbau zu erreichen. Deshalb werden insbesondere Ansprüche auf die Mitbenutzung vorhandener Infrastrukturen sowie die Koordinierung von Bauarbeiten vorgesehen; auch die Herausbildung von vorhersehbaren Mitbenutzungspreisen durch die Entscheidungen einer zentralen Streitbeilegungsstelle soll dazu beitragen. Durch die Einrichtung einer zentralen Informationsstelle sollen die Kosten der Informationsbeschaffung und -erteilung gesenkt sowie durch die erhaltenen Informationen Verhandlungsprozesse über Mitnutzungen erleichtert werden.

Über die EU-Richtlinie hinausgehend sieht das DigiNetzG eine (bedarfsgerechte) Mitverlegung von Glasfaserinfrastruktur bei Straßenbauarbeiten und eine Versorgungsverpflichtung mit Glasfaserinfrastruktur für Neubaugebiete bei Erschließung vor. Die Regelungen zur Glasfasermithverlegung sollen die notwendigen Anreize schaffen, dass das Synergiepotential bei öffentlich finanzierten Bauarbeiten an Verkehrswegen sowie bei der Erschließung von Neubaugebieten zum nachhaltigen flächendeckenden Ausbau von Glasfasernetzen genutzt wird.

Begleitet werden die Lösungen von Änderungen der Regelungen der Wegrechte im Telekommunikationsgesetz, die ebenfalls einen schnellen, nachhaltigen und vor allem kostengünstigen Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze fördern sollen (BR-Erläuterung, 948. BR 23.09.2016).

Betreiber von öffentlichen Versorgungsnetzen (insbesondere Telekom, Gas, Strom, Fernwärme) sollten sich mit den im DigiNetzG vorgesehenen Instrumenten (Mitnutzung passiver Infrastrukturen, Koordinierung von Bauarbeiten, Mitverlegung von passiver Infrastruktur und Glasfaserkabeln) vertraut machen, um von entsprechenden Rechten Gebrauch machen bzw. mit entsprechenden Anträgen Dritter adäquat umgehen zu können.

Dieter Gersemann
Rechtsanwalt

Gregor Czernek
Rechtsanwalt

Ansprechpartner: Rechtsanwalt Dieter Gersemann